# betanet

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

## **Sterbegeld Unfallversicherung**

### Das Wichtigste in Kürze

Die Unfallversicherungsträger zahlen Sterbegeld, wenn eine versicherte Person infolge eines <u>Arbeitsunfalls</u>, eines Wegeunfalls oder einer <u>Berufskrankheit</u> stirbt. Es beträgt 6.420 €. Sterbegeld und Überführungskosten der Unfallversicherung erhält, wer die Kosten der Bestattung trägt.

#### Höhe des Sterbegelds

Das Sterbegeld beträgt 6.420 €, das entspricht 1/7 der jährlichen Bezugsgröße.

#### Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Sterbegeld haben:

- Witwen und Witwer
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel
- Geschwister
- Frühere Ehegatten
- Eltern, Großeltern
- Lebenspartner und Lebenspartnerinnen

Das Sterbegeld wird an die Person gezahlt, die die Kosten der Bestattung getragen hat.

## Überführungskosten

Zusätzlich werden die Überführungskosten der verstorbenen Person an den Ort der Bestattung übernommen, wenn

- die versicherte Person außerhalb des Ortes der ständigen Familienwohnung gestorben ist und
- wenn sie aus einem Grund dort war, der
  - o mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängt (z.B. bei der Arbeit an einem anderen Ort oder auf dem Arbeitsweg)
  - o mit den Folgen des <u>Unfalls</u> oder der <u>Berufskrankheit</u> zusammenhängt (z.B. bei einer <u>Reha-Maßnahme</u> an einem anderen Ort oder in einem <u>Krankenhaus</u> an einem anderen Ort).

Die Kosten werden der Person erstattet, die sie tatsächlich getragen hat.

#### Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die Unfallversicherungsträger.

#### **Verwandte Links**

**Unfallversicherung** 

Rechtsgrundlagen: § 64 SGB VII